

DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT BAMBERG

STADT BAMBERG Postfach 11 03 23 96031 Bamberg

CSU-Stadtratsfraktion
BBB-Stadtratsfraktion
BuB-Stadtratsfraktion
FW-FDP Ausschussgemeinschaft



Ihr Ansprechpartner:
Herr Hinterstein
Rathaus Maximiliansplatz

Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg
Telefon 0951 / 87-1004
Telefax 0951 / 87-1975
christian.hinterstein@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

Sparkasse Bamberg
IBAN: DE73 7705 0000
0000 0000 18

25.02.2025 S/Hi-bo

Antrag zum Erhalt und zur Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen in Bamberg Ihr Schreiben vom 18.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag vom 18.02.2025, übersandt per E-Mail am 19.02.2025, nimmt die
Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Verantwortlichkeit für Veranstaltungssicherheit:

Für die Sicherheit einer Veranstaltung ist immer der Veranstalter selbst zuständig. Die Anforderungen an die Veranstaltungssicherheit, können dabei nicht pauschal und allgemein definiert werden, sondern sind abhängig von Art und Umfang der individuellen Veranstaltung. Bei Veranstaltungen mit bspw. hohem Besucheraufkommen oder besonderen Sicherheitsaspekten ist regelmäßig ein Sicherheitskonzept durch den Veranstalter zu erstellen. Die Kosten für die Veranstaltungssicherheit sind dabei vom Veranstalter zu tragen. Dass dies auch für Großveranstaltungen, wie Fußball-Bundesligaspiele gilt, hat jüngst das Bundesverfassungsgericht entschieden (Urteil vom 14.01.2025).

2. Sicherheitsanforderungen:

Aus dem oben Ausgeführten ergibt sich, dass es Veranstalteraufgabe ist festzulegen, welche Sicherheitsanforderungen für die geplante und durchgeführte Veranstaltung gelten sollen. Den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben kommt dabei vor allem eine beratende Funktion zu, sowohl in der Vorbereitungsphase, als auch während der Veranstaltung selbst. Nur ausnahmsweise werden weitergehende Anforderungen durch die Sicherheitsbehörden im Einzelfall in einem behördlichen Verfahren, beispielsweise in Form von Auflagen in einem Genehmigungsbescheid, veranlasst. Dies geschieht insbesondere dann, wenn kein Sicherheitskonzept vorgelegt wird oder das eingereichte Sicherheitskonzept geändert oder ergänzt werden muss. Dabei sind die Behörden an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Sie dürfen nur solche Maßnahmen fordern, die erforderlich und geeignet sind um den gesetzlichen Schutzzweck zu erfüllen. Zudem dürfen keine mildereren, den Veranstalter weniger belastende Maßnahmen verfügbar sein, die den gleichen Schutzzweck ebenso wirksam erreichen würden (geringstmöglicher Eingriff). Weiterhin muss die jeweilige Anordnung auch bei einer Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen im Einzelfall sich als angemessen darstellen.

Dabei werden durch die Stadt Bamberg grundsätzlich keine „Sicherheitsstandards“ einseitig definiert und festgelegt. Es muss aber natürlich ggf. anlassbezogen oder auf entsprechende polizeiliche Hinweise im Einzelfall reagiert werden. Mit Blick auf die aktuelle Sicherheitslage ist weiterhin festzustellen, dass eine konkrete Gefahrensituation für in der Stadt Bamberg geplante oder konzeptionierte Veranstaltungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben ist. Insgesamt ist aber für die gesamte Bundesrepublik Deutschland weiterhin von einer abstrakten Gefährdungssituation vor dem Hintergrund denkbarer Anschlagsszenarien auszugehen. Dies bedeutet, dass jeder Veranstalter im Rahmen seiner für die Veranstaltung von ihm zu treffende Gefährdungsbeurteilung mögliche Anschlagsszenarien in die Gefahrenplanung/-prognose mit einzubeziehen hat und diese – soweit ein Sicherheitskonzept erforderlich und vorhanden ist – dort zum Gegenstand machen muss. Die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben stehen dabei für die Beratung im konkreten Einzelfall zur Verfügung.

Die Formulierung im Antragsschreiben, dass die Umsetzung neuer Sicherheitsstandards „in erster Linie Aufgabe der kommunalen Verwaltung als oberste Sicherheitsbehörde“ sei, ist sachlich und rechtlich falsch. Sie entbehrt einer rechtlichen Grundlage und vermittelt zudem fälschlicherweise den Eindruck, dass die Verantwortung nicht beim Veranstalter liege. Wie oben ausgeführt, ist das Gegenteil zutreffend: Die Sicherstellung der Veranstaltungssicherheit ist Aufgabe des Veranstalters. Die Aufgabe der Stadtverwaltung ist es (soweit nicht die Stadt selbst Veranstalterin ist) dagegen, die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen von Verwaltungsverfahren (beispielsweise nach dem LStVG oder der StVO etc.) zu prüfen, entsprechende Genehmigungen zu erteilen bzw. im Einzelfall auch zu versagen und ggf. entsprechende Sicherheitsauflagen

in den Bescheiden festzulegen. Daneben findet anlassbezogen oder auf Anforderung immer auch eine Beratung und Abstimmung einschließlich einer internen Koordination statt. Dies entbindet den Veranstalter allerdings nicht von seinen Pflichten, die er jeweils für „seine“ Veranstaltung selbst zu erfüllen hat.

Diese grundlegenden Zusammenhänge sind dem Veranstalter stichwortartig am 20.02.2025 dargelegt worden.

3. Erstattungsmöglichkeiten:

Die Verwaltung hat sich schriftlich an das Bayerische Staatsministerium des Inneren für Sport und Integration sowie das Bundesinnenministerium gewandt und dort Fördermöglichkeiten erfragt. Sobald eine Antwort vorliegt, wird die Verwaltung Kontakt mit dem Veranstalter aufnehmen.

4. Sicherungsmaßnahmen im Straßenraum:

Derzeit prüft die Verwaltung, vor allem mit Blick auf die Durchführung des Weihnachtsmarktes, geeignete und weitere Sperreinrichtungen für den öffentlichen Raum. Im Ergebnis wird nach Abschluss der Prüfung ein Vorschlag für künftige Sperreinrichtungen vorgelegt werden. Dabei wird insbesondere auch über die Frage der Finanzierung zu entscheiden sein.

Die weiteren Fraktionen, Wählergruppierungen und Ausschussgemeinschaften erhalten einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Starke
Oberbürgermeister